Auslosungsbedingungen der Nikolaus-Sonderauslosung in der 49. Veranstaltung 2026 (Mittwoch, den 2. Dezember 2026 und Samstag, den 5. Dezember 2026)

Mit Erlaubnis des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung führt die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden: LOTTO Niedersachsen) gemeinsam mit den übrigen Landeslotteriegesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) in Verbindung mit der 49. Veranstaltung 2026 der Lotterie LOTTO 6aus49 (Mittwoch, den 2. Dezember 2026 und Samstag, den 5. Dezember 2026) eine Sonderauslosung durch.

1. Spielteilnahme:

Teilnahmeberechtigt sind alle an der Ziehung am Mittwoch, dem 2. Dezember 2026 und/oder Samstag, dem 5. Dezember 2026 an der Lotterie LOTTO 6aus49 teilnehmenden Spielverträge, die in diesen Ziehungen einen Gewinn in der Gewinnklasse 8 (drei richtige Gewinnzahlen) erzielen. Jeder Gewinn in der Gewinnklasse 8 begründet eine Teilnahme an der Sonderauslosung. Erzielt ein Spielvertrag mehrere Gewinne in der Gewinnklasse 8, nimmt er entsprechend mehrfach an der Sonderauslosung teil. Bei einem Spielvertrag über Anteile an einem Spielsystem nimmt das zugrundeliegende Spielsystem jeweils als Ganzes mit der entsprechenden Anzahl der Gewinne in der Gewinnklasse 8 an der Sonderauslosung teil.

2. Spielkapital:

Die für die Sonderauslosung verwendeten Geldmittel werden aus dem Fonds „LOTTO 6aus49“ entnommen. Der Fonds besteht aus innerhalb der gesetzlichen Frist nicht abgeholten oder unzustellbaren und damit verfallenen Einzelgewinnen über 100.000,00 € sowie aus Rundungsbeträgen bei der Ermittlung von Gewinnquoten.

3. Gegenstand der Auslosung:

Es werden Geldgewinne ausgelost:

Gewinnklasse A	**3 x je 1.000.000,00 €**
Gewinnklasse B	**1.000 x je 1.000,00 €**

4. Gewinnermittlung:

Am Sonntag, dem 6. Dezember 2026, ermittelt die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG in Münster per Zulosung die Anzahl der Geldgewinne für die einzelnen Landeslotteriegesellschaften. Die Zulosung erfolgt mittels Ziehungsgerät. Grundlage für die Gewichtung der Zulosung bilden die jeweiligen Anteile der einzelnen Landeslotteriegesellschaften am Kapital des Fonds „LOTTO 6aus49“. Hierzu werden durch Ziehen mit Zurücklegen (eine gezogene Nummer wird wieder in das Ziehungsgerät zurückgelegt und kann erneut gezogen werden, um eine gleichbleibende Gewichtung zu erhalten) jeweils vierstellige Nummern aus dem Nummernkreis 0000 bis 9999 gezogen. Mit der Zulosung erfolgt die Feststellung, wie viele Geldgewinne der Gewinnklassen A und B auf die einzelnen Landeslotteriegesellschaften entfallen. Die Auslosung, also die Ziehung der gewinnenden Spielverträge, erfolgt in Verantwortung der einzelnen Landeslotteriegesellschaften.

Am Montag, dem 7. Dezember 2026, führt LOTTO Niedersachsen in ihren Geschäftsräumen ab 9:00 Uhr die Auslosung der für LOTTO Niedersachsen zugelosten Geldgewinne aus den unter Ziffer 1 genannten Spielverträgen durch. Bei der Auslosung wird per Ziehungsgerät ermittelt, welche teilnehmenden Spielverträge die Geldgewinne der Gewinnklassen A und B erhalten. Die Auslosung erfolgt nacheinander in den Gewinnklassen A und B, beginnend mit

der Gewinnklasse A. Entfällt aufgrund der im vorherigen Absatz beschriebenen Zulosung in einer Gewinnklasse kein Gewinn auf LOTTO Niedersachsen, wird die Auslosung nur in der übrigen Gewinnklasse durchgeführt.
Über diese Auslosung wird eine Niederschrift gefertigt; diese enthält die vollständigen Spielauftragsnummern der gewinnenden Spielverträge.

Die Zulosung und die Auslosung finden jeweils unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

5. Gewinnabwicklung:

In der Annahmestelle ohne Kundenkarte gespielt:
Zur Geltendmachung eines Gewinnanspruchs ist die gültige Spielauftragsquittung oder Ersatzquittung in einer niedersächsischen Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen in Hannover vorzulegen.

In der Annahmestelle mit Kundenkarte oder im Abonnement-Verfahren gespielt:
Gewinnerinnen bzw. Gewinnern (im Folgenden: Gewinner), die Spielverträge in der Annahmestelle mit Kundenkarte oder im Abonnement-Verfahren mit LOTTO Niedersachsen abgeschlossen haben, wird der Geldgewinn auf das dem Abonnement bzw. der Kundenkarte zugrundeliegende Auszahlungskonto überwiesen.

Im Internet gespielt:
Gewinnern, die Spielverträge über das Internetspielangebot von LOTTO Niedersachsen abgeschlossen haben, wird der Geldgewinn auf die im Spielkonto hinterlegte Kontoverbindung überwiesen.

Den Gewinnern von 1,0 Mio. € wird vor Auszahlung des Gewinns eine Gewinnbenachrichtigung per Post zugesandt.

Die Bekanntgabe aller Gewinne dieser Sonderauslosung erfolgt über die Spielauftragsnummer in der Kundenzeitschrift „glüXmagazin“, in der App des Unternehmens sowie im Internet unter www.lotto-niedersachsen.de/sonderauslosungen.

6. Ergänzende Bedingungen:

Für Ansprüche aus dem Spielvertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
Jeder Gewinn in der Gewinnklasse 8 nimmt einmal an der Sonderauslosung teil. Je Gewinn in der Gewinnklasse 8 kann im Rahmen dieser Sonderauslosung höchstens ein Gewinn erzielt werden.
Ergänzend gelten die Teilnahmebedingungen bzw. die Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterie LOTTO 6aus49, sofern in diesen Auslosungsbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Findet eine Spielteilnahme unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers statt, finden VII. der Teilnahmebedingungen sowie VIII. der Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterie LOTTO 6aus49 Anwendung.

Hannover, November 2026
Toto-Lotto Niedersachsen GmbH